

### Kreisstelle Köln

Dr. med. Michael Kapp, Köln  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 3 „Kölner Ärzte“

hat die Wahl nicht angenommen.

Die nächstfolgenden Bewerber/innen

Dr. med. Albrecht Sommer, Köln  
Dr. med. Gereon Nelles, Köln  
Dipl.-Physiker Dr. med. Johann Josef Jennissen, Köln  
Dr. med. Stephan Grüner, Köln  
Dr. med. Annegret Quade, Köln  
Johannes von Thaden, Köln  
Christel Dagarve, Köln  
Dr. med. Joachim Gubitz, Köln  
Dr. med. Georg Güsken, Köln  
Torsten Klauke, Köln

haben die Wahl ebenfalls nicht angenommen.

Als Mitglied des Kreisstellenvorstandes rückt nach:

**Walter Friedrich Klüwer**

### Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis

Dr. med. Dagmar Carpentier, Bergheim  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 1 „Kollegen für Kollegen Rhein-Erft“

hat die Wahl nicht angenommen.

Als Mitglied des Kreisstellenvorstandes rückt nach:

**Dr. med. Christian Denfeld**

Dr. med. Wilhelm Giesen, Hürth  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 1 „Kollegen für Kollegen Rhein-Erft“

hat die Wahl nicht angenommen.

Als Mitglied des Kreisstellenvorstandes rückt nach:

**Dr. med. Siegfried Halstenberg**

### Kreisstelle Wuppertal

Dr. med. Thorsten Schmidt, Wuppertal  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 3 „Marburger Bund“

hat die Wahl nicht angenommen.

Als Mitglied des Kreisstellenvorstandes rückt nach:

**Dr. Georgios Marantos**

Rudolf Henke  
Präsident

## Zum 1. Oktober 2014 tritt die Novelle des Bestattungsgesetzes NRW in Kraft

Die Neuregelungen betreffen im Wesentlichen folgende Paragraphen des Bestattungsgesetzes:

### § 1 Friedhöfe:

Ermöglichung des selbstständigen Betriebs von Friedhöfen durch gemeinnützige Religionsgemeinschaften und religiöse Vereine

### § 4a (neu) Grabsteine aus Kinderarbeit:

Aufstellungsverbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit (gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden)

### § 9 Leichenschau, Todesbescheinigung und Unterrichtung der Behörden:

Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur Durchführung von Modellvorhaben zur Verbesserung der Leichenschau durch Einfügung folgender Absätze:

(3a) Zur Erprobung neuer Verfahren der Durchführung der Leichenschau und zur Weiterentwicklung ihrer Qualität

1. kann in Modellvorhaben von den Regelungen des Absatzes 3 dahingehend abgewichen werden, dass in einzelnen Regionen des Landes die Feststellung des Todes einerseits und die Durchführung der Leichenschau und die vollständige Ausstellung der Todesbescheinigung andererseits von verschiedenen Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden, oder

2. können die Ergebnisse der Leichenschau nach Absatz 3 und der Leichenschau nach § 15 Absatz 1 Satz 1 durch Stichproben überprüft werden.

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium (Ministerium) entscheidet über die Durchführung der Vorhaben und erstattet deren Kosten. Hierbei kann es die näheren Einzelheiten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.

(3b) Bei Modellvorhaben nach Absatz 3a Nummer 1 kann die untere Gesundheitsbehörde die Durchführung der Leichenschau auf geeignete Dritte übertragen. Die den Tod feststellenden Ärztinnen und Ärzte tragen die Personaldaten der oder des Verstorbenen, Feststellungen zu den Todeszeichen, zum Sterbezeitpunkt und -ort und etwaige Warnhinweise in die Todesbescheinigung ein und unterrichten abschließend die für die Leichenschau bestimmte Stelle über den Todesfall. Modellvorhaben sind zu evaluieren.

(3c) Bei Vorhaben nach Absatz 3a Nummer 2 sind die durch das Ministerium bestimmten Stellen berechtigt, Einsicht in die Todesbescheinigung und in die betreffenden Krankenakten Verstorbener oder von Müttern von Totgeburten zu nehmen, ergänzende Auskünfte gemäß Absatz 3 Satz 4 einzuholen sowie eine weitere Leichenschau durchzuführen. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die erste Leichenschau unter Verstoß gegen die Pflichten aus Absatz 3 Satz 1 durchgeführt wurde, ist dies der in Absatz 3 Satz 2 genannten Gesundheitsbehörde und der für die Berufsaufsicht zuständigen Ärztekammer mitzuteilen.

(7) Die untere Gesundheitsbehörde kann auf Antrag im erforderlichen Umfang Auskünfte aus der Todesbescheinigung erteilen, Einsicht gewähren oder Ablichtungen davon aushängen, wenn

1. die antragstellende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenbarung schutzwürdige Belange der oder des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen beeinträchtigt werden, oder

2. die antragstellende Person die Angaben für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben benötigt und

a) die verstorbene oder die bestattungspflichtige Person der Datenverarbeitung zugestimmt hat und durch unverzügliche Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Angaben sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange der oder des Verstorbenen und der Angehörigen nicht beeinträchtigt werden, oder

b) das Ministerium festgestellt hat, dass das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse der oder des Verstorbenen und der Angehörigen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Sobald der Forschungszweck es gestattet, sind die Daten der oder des Verstorbenen so zu verändern, dass ein Bezug zur Person nicht mehr erkennbar ist.

### § 13 Bestattungsunterlagen, Bestattungsfristen:

- Herabsetzung der Frist für frühestmögliche Erdbestattung auf 24 Stunden
- Nachweispflicht für Totenasche: Dem Krematorium muss künftig innerhalb von sechs Wochen nach Aushängung der Urne ein Beisetzungsnachweis (z.B. Bescheinigung der Friedhofsverwaltung) vorgelegt werden.

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=14497&vr=8&val=14497&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14497&vr=8&val=14497&sg=0&menu=1&vd_back=N)

ÄkNo/Dr. Hefer



Engagiert für Gesundheit.

Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein

### Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze/Vertragspsychotherapeutenplätze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

#### Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

#### Bewerbungen für Sitze von ärztlichen Psychotherapeuten, psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten für den Bereich Düsseldorf und Köln:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Ratgeber/Frau Spix/  
Frau Stapper/Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 – 16,  
50668 Köln, Tel.: 0221 7763-6533/-6537/-6531/-6515,  
Fax: 0221 7763-6500

#### Bewerbungen für vertragsärztliche Sitze für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Frau Pawelski/  
Frau Matuschek/Frau Wellner/Frau Zahler, Tersteegenstraße 9,  
40474 Düsseldorf, Tel.: 0211 5970-8516/ -8518/ -8526,  
Fax: 0211 5970-9981

#### Bewerbungen für vertragsärztliche Sitze für den Bereich Köln:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Ratgeber/Frau Spix/  
Frau Stapper/Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 – 16,  
50668 Köln, Tel.: 0221 7763-6533/-6537/-6531/-6515,  
Fax: 0221 7763-6500

**Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz/ Vertragspsychotherapeutenplatz bewerben müssen.**

**Außerdem sind Bewerbungen von Internisten, die hausärztlich tätig werden möchten, auf ausgeschriebene Sitze von Allgemeinmedizinern beziehungsweise Bewerbungen von Allgemeinmedizinern auf ausgeschriebene Sitze von Internisten – hausärztliche Versorgung – möglich.**

### Vertragspsychotherapeutische Sitze im Bereich Nordrhein

**Bewerbungsfrist:  
Bis 05.09.2014**

Stadt Köln  
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in  
Ausschreibung eines auf die Hälfte beschränkten Versorgungsauftrages; Einzelpraxis  
Chiffre: 271/2014